

# Verhaltens- und Hygienerichtlinien auf der Sportanlage Schulstraße



Unter den geltenden Schutz- und Hygieneeverordnungen in Bezug auf Covid-19 ist das ein Konzept für den Sportbetriebe auf dem Vereinsgelände des SV BW Wertherbruch. Den Rahmen für u.g. Maßnahmen bildet das Hygiene- und Infektionsschutzkonzept des SV BW Wertherbruch, welches sich auf die Coronaschutzverordnung mit **Gültigkeit ab 16.01.2022** und der rechtlichen Auflagen der Stadt Hamminkeln stützt. Ausschlaggebend ist die Hospitalisierungsinzidenz **des Landes NRW**, der auf der Webseite des RKI ([www.rki.de](http://www.rki.de)) einzusehen ist. Alle Werte sind auf der Seite <https://www.mags.nrw/coronavirus-fallzahlen-nrw> zu finden. Die zuständigen Behörden können zusätzliche oder abweichende Vorgaben anhand der konkreten Situation des Einzelfalls machen.

## Allgemeine Grundregeln

- Jeder ist dazu verpflichtet sich so zu verhalten, dass sich niemand unangemessenen Infektionsgefahren aussetzen muss. Dazu sind geltenden Verhaltensregeln einzuhalten. (AHA+L-Regeln)
- Über eine wirksame Auffrischungsimpfung (**Boosterimpfung**) im Sinne dieser Verordnung verfügt, eine Person, die insgesamt drei Impfungen mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoffe nach der unter <https://www.pei.de/impfstoffe/covid-19> veröffentlichten Übersicht des Paul-Ehrlich-Institutes erhalten hat (auch bei jeglicher Kombination mit dem COVID-19 Impfstoff der Firma Janssen (Johnson & Johnson). Diese ist sofort gültig mit der Verabreichung.
- Immunisierte Personen im Sinne dieser Verordnung sind vollständig geimpfte (Grundimmunisierung; Erst- und Zweitimpfung) und genesene Personen. Diese ist mit dem Impfausweis (Papier oder Digital) bzw. Nachweis der Genesung nachzuweisen.
  - Kinder bis zum Schuleintritt sind immunisierten Personen gleichgestellt.
  - Im Rahmen dieser Verordnung sind den immunisierten Personen gleichgestellt:
    1. Kinder und Jugendliche bis zum Alter von einschließlich 15 Jahren,
    2. Personen, die über ein ärztliches Attest verfügen, das sie derzeit oder bis zu einem Zeitpunkt, der höchstens sechs Wochen zurückliegt, aus gesundheitlichen Gründen nicht gegen Covid-19 geimpft werden können,wenn sie über einen negativen Testnachweis verfügen.
- Getestete Personen im Sinne dieser Verordnung sind Personen, die ein negatives Testergebnis vorlegen. Folgende Vorgaben gelten, um als getestete Person zu gelten:
  - bescheinigter Antigen-Schnelltest nicht älter als 24 Stunden
  - PCR-Test eines anerkannten Labors nicht älter als 48 Stunden
  - Schülerinnen und Schüler durch Vorlage eines gültigen Schülerausweises

## Maskenpflicht

- An folgenden Orten ist mindestens eine medizinische Maske (OP-Maske) zu tragen:
  - in Innenräume, in denen mehrere Personen zusammentreffen (Umkleidekabine, Nebenräume, Sporthalle) bis zum Sitzplatz in der Kabine
  - in Außenbereichen wenn sich Warteschlangen bilden
  - an Verkaufsständen und Kassenbereichen

# Verhaltens- und Hygienerichtlinien auf der Sportanlage Schulstraße



- Auf das Tragen einer Maske kann verzichtet werden:
  - bei der Sportausübung, soweit dies für die Sportausübung erforderlich ist
  - Kinder bis zum Schuleintritt sind von der Verpflichtung ausgenommen.
  - Kinder bis zum Alter von 13 Jahren können ersatzweise eine Alltagsmaske tragen
  - Wenn nur immunisierte Zugang zu der Veranstaltung haben; es gilt nur eine Empfehlung

## Zugangsbeschränkung

- Folgende Einrichtungen, Angebote und Tätigkeiten dürfen nur noch von immunisierten Personen genutzt werden:
  - gemeinsame Sportausübung (Wettkampf & Training) **auf** Sportstätten sowie außerhalb von Sportstätten im öffentlichen Raum
  - der Besuch von Sportveranstaltungen als Zuschauerin oder Zuschauer
- Folgende Einrichtungen, Angebote und Tätigkeiten dürfen nur noch von immunisierten Personen, die zusätzlich einen negativen Testnachweis verfügen, genutzt werden:
  - gemeinsame Sportausübung (Wettkampf & Training) **in** Innenräumen
  - Duschen und Umkleidekabinen
- ! Die zusätzliche Testpflicht entfällt für Personen, die über eine wirksame Auffrischungsimpfung verfügen oder für Personen, die eine der folgenden Anforderungen erfüllen:
  1. geimpfte genesene Personen, also Personen, die eine mittels PCR-Test nachgewiesene Co-vid-19 Infektion hatten und davor oder danach mindestens eine Impfung erhalten haben,
  2. Personen mit einer zweimaligen Impfung, bei denen die zweite Impfung mehr als 14 aber weniger als 90 Tagen zurückliegt
  3. genesene Personen, bei denen der die Infektion bestätigende PCR-Test mehr als 27 aber weniger als 90 Tage zurückliegt.
- Bei Veranstaltungen mit Zuschauern sind die Nachweise der Immunisierung oder Testung vollständig zu kontrollieren. Ab dem 26. November 2021 soll nach Möglichkeit die CovPassCheck-App verwendet werden. Der jeweilige Immunisierungs- oder Testnachweis und ein amtliches Ausweispapier sind mitzuführen und auf Verlangen den jeweils für die Kontrolle verantwortlichen Personen vorzuzeigen. Die Kontrollen sind sowohl bei Zuschauern als auch bei den Teilnehmern durchzuführen.